



Eine Gewinnspartlotterie der
**Volksbanken
Raiffeisenbanken** 



Hinweise zur „Reinertragsvergabe“

Gemäß der uns vorliegenden Erlaubnis unserer Glücksspielaufsichtsbehörde muss der anfallende Reinertrag – anteilig dem Los-Länder-Aufkommen, dem entsprechendem Bundesland in dem Jahr, in dem der Reinertrag angefallen ist, für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

Ablauf Reinertragsvergabe:

- Eine Institution (Zuwendungsempfänger) stellt bei unserer Mitgliedsbank einen Antrag auf Unterstützung aus dem Reinertrag.
- Die Mitgliedsbank stellt in dem betreffenden Jahr einen Reinertragsnachweis auf unserem Bankenbereich zur Prüfung und Genehmigung ein.
- Der Reinertragsnachweis wird seitens der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt.
- Bei einer „Genehmigung“ nimmt die Bank mit dem betreffenden Zuwendungsempfänger Kontakt auf und bestätigt diesem, dass eine Unterstützung für das angefragte Projekt erfolgt. (Mitteilung z. B. mit dem entsprechenden Zusageschreiben, welches im Bankenbereich hinterlegt ist.)
- Der Zuwendungsempfänger kann die Anschaffung bzw. das Projekt nunmehr durchführen und stellt der Bank den unterschriebenen Reinertragsnachweis sowie die entsprechende Rechnung digital zur Verfügung.
- Die Rechnung muss der Bank spätestens nach einer Frist von 6 Monate, nach dem Datum des unterschriebenen Reinertragsnachweises übersandt werden.
- Die Rechnung muss das entsprechende Jahr der Reinertragszusage betreffen, bzw. spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres muss die entsprechende Anschaffung erfolgen und mit Rechnungsübersendung belegt werden.
- Es dürfen seitens des Zuwendungsempfängers keine Rechnungen aus den Vorjahren über Anschaffungen bzw. Projekte eingereicht werden.

Hannover, Juni 2023